

1. Teilnahmeberechtigung, Mitgliedschaft und Ausweis

1.1. Teilnahmeberechtigung

Die Bestimmungen zur Teilnahmeberechtigung für den Hochschulsport Campus Luzern (nachfolgend HSCL genannt) befinden sich auf www.hscl.ch (unter Teilnahmeberechtigung).

1.2. Zulassung und Ausweis

Die Zulassung zum HSCL erfolgt gegen die Bezahlung einer Gebühr. Mit der Zulassung erhalten die Teilnahmeberechtigten einen HSCL-Ausweis. Ein gültiger HSCL-Ausweis berechtigt zur Teilnahme an regelmässigen Trainings und zur Buchung von kostenpflichtigen Kursen, Camps, Events und Dienstleistungen.

1.3. Identifikation

Die Sporttreibenden müssen auf Verlangen einen gültigen HSCL-Ausweis vorzeigen, welcher sie zur Teilnahme berechtigt. Dies kann ein Ausweis mit HSCL-Logo für Studierende oder Mitarbeitende einer Luzerner Hochschule, ein HSCL-Mitgliedschaftsausweis oder ein Studierendenausweis einer Schweizer Hochschule mit Besuchsrecht beim HSCL sein.

Kann die Person keinen entsprechenden Ausweis vorzeigen, darf sie nicht am HSCL-Angebot teilnehmen.

1.4. Zustandekommen des Vertrages und die damit verbundenen Pflichten des Kunden

Die Antragstellerin oder der Antragsteller anerkennt mit dem Einreichen des Antragsformulars für den HSCL-Ausweis (per Webseite oder anderweitig) das Antragsformular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben, dass sie oder er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des HSCL zur Kenntnis genommen hat und damit einverstanden ist. Erst mit der Annahme des Antragsformulars durch den HSCL kommt der Vertrag zustande.

1.5. Mitgliedschaft und Zugang zum HSCL-Angebot

Nur während der Laufzeit der Mitgliedschaft können sich Kunden für HSCL-Angebote anmelden.

Ausserhalb der Laufzeit ist eine Anmeldung nicht möglich.

1.6. Hinterlegung und Rückerstattung

Eine Hinterlegung des HSCL-Ausweises ist nicht möglich. Nichtbenutzen der Einrichtungen und des Sportangebots berechtigt nicht zur Reduktion oder Rückforderung der Gebühr. Der Beginn eines Studiums oder eines Anstellungsverhältnisses bei einer der Luzerner Hochschulen berechtigt nicht zur Reduktion oder Rückforderung der Gebühr.

Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft, welche die Nutzung des HSCL-Angebotes länger als 60 Tage verunmöglichen, berechtigen bei Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses zur Kündigung mit pro-rata-Rückerstattung der Mitgliedschaftsgebühr.

Die Bearbeitungsgebühren für eine Rückerstattung betragen CHF 60.00.

Massgebend für die Berechnung der Rückzahlung ist das Datum des Arztzeugnisses. Der HSCL-Ausweis und das Arztzeugnis müssen innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Arztzeugnisses an den HSCL gesendet werden. Versäumt ein Kunde/eine Kundin das Einreichen innerhalb dieser Frist aus eigener Schuld, zählt für die Berechnung der Rückzahlung das Datum des Poststempels der Rücksendung des HSCL-Ausweises.

Eine Rückerstattung kann nur ab einem Betrag von CHF 40.00 erfolgen, bei tieferen Beträgen erfolgt keine Rückerstattung.

1.7. Ersatzausweis

Bei Verlust des HSCL-Ausweises wird für die Ersatzkarte eine Gebühr von CHF 40.00 erhoben.

1.8. Übertragung des Ausweises

Der HSCL-Ausweis ist persönlich, kann nicht übertragen werden und ist nicht abänderbar. Eine Missachtung dieser Regelung hat das Aussprechen eines Hausverbots sowohl für die zum HSCL-Betrieb berechtigte Person als auch für die allenfalls beteiligte Drittperson zur Folge. Bei einem Ausweisentzug entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Eine Anzeigenerstattung bleibt vorbehalten.

1.9. Mitgliedschaftsdauer und Kündigung

Die Mitgliedschaft von Alumni, externen Mitarbeitenden, Gästen von Trainingsleitenden, Ehe- und Konkubinatspartner/innen, CAS/MAS/DAS Weiterbildungsstudierenden, LVSS-Mitgliedern sowie Mitgliedern von Firmen-Gönnern gilt auf ein halbes bzw. ein Jahr und wird automatisch verlängert. Die Mitgliedschaft kann bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Laufzeit schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Später eintreffende Kündigungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Ausweise aller anderen HSCL-Berechtigten werden nicht automatisch verlängert.

1.10. Verhinderung der Leistungserbringung

Aus wichtigen Gründen ist der HSCL jederzeit berechtigt, Angebote und Betriebszeiten zu ändern, betriebsnotwendige Schliessungen (beispielsweise infolge Feiertage, Raumbedarf Hochschulen, städtischer oder kantonaler Schulen, Reinigungen, Revisionen, Umbauten, etc.) vorzunehmen und/oder einzelne Teile des Sportangebots temporär auszusetzen. Die oder der HSCL-Berechtigte hat in solchen Fällen keinen Anspruch auf eine Rückerstattung oder auf eine Verlängerung des HSCL-Ausweises.

Ein ausgesetztes Sportangebot (keine Kurse, Camps, Events, Dienstleistungen und regelmässige Trainings) aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise aus Sicherheitsgründen, einer behördlichen Anordnung usw.) berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Teilrückerstattung des geleisteten Mitgliedschaftsbeitrags. Bleiben aus Gründen höherer Gewalt Sportanlagen geschlossen und/oder werden Trainings unmöglich, kommt es grundsätzlich zu einer anteilmässigen Laufzeit-Verlängerung der aktuellen oder der folgenden Mitgliedschaft.

2. Trainings, Kurse, Camps, Events und Dienstleistungen

2.1. An- und Abmeldung regelmässiger Trainings

Für regelmässige Trainings mit Anmeldung ist bei Verhinderung eine Stornierung der Anmeldung

zwingend nötig. Das Nichterscheinen ohne Abmeldung oder bewusstes Blockieren und kurzfristiges Freigeben eines regelmässigen Trainings wird nicht geduldet und kann im Wiederholungsfall zum Trainingsausschluss führen. Wir bitten alle Teilnehmenden sich fair zu verhalten.

2.2. Anmeldung Kurse, Camps, Events, Dienstleistungen

Die Anmeldung für Kurse, Camps, Events und Dienstleistungen ist verbindlich. Mit der Anmeldung für ein HSCL-Angebot werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Vertrages zwischen den Teilnehmenden und dem HSCL. Nach Erhalt der Anmeldung sendet der HSCL eine schriftliche oder elektronische Bestätigung mit den Zahlungsdetails zu.

Bei Kursen, Camps, Events und Dienstleistungen muss der volle Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlt werden, sofern zum Angebot nichts Anderes vermerkt ist. Werden Forderungen nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, leitet der HSCL eine Betreibung ein.

2.3. Abmeldungen durch Teilnehmende

Abmeldungen sind schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Der HSCL verrechnet bei Abmeldungen von Kursen, Camps und Events folgende Annullierungsgebühren:

Abmeldung Camps, Kurse und Events

bis 30 Tage vor Beginn Inland	CHF 20.00
bis 30 Tage vor Beginn Ausland	40%
29 bis 20 Tage vor Beginn	50%
19 bis 10 Tage vor Beginn	75%
09 bis 00 Tage vor Beginn	100%

Abmeldung Dienstleistungen

Dienstleistungen müssen von den Teilnehmenden mindestens 24 Stunden vor Beginn abgemeldet werden. Der HSCL hält sich das Recht vor, später abgesagte oder verpasste Termine zu verrechnen. Bei Abbruch eines HSCL-Angebots durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung.

Auch bei Abmeldungen mit ärztlichem Zeugnis infolge Krankheit oder Unfall werden die oben beschriebenen Annullierungsgebühren verrechnet.

2.4. Annullierungskostenversicherung

Der Abschluss einer Annullierungskostenversicherung ist Privatsache.

2.5. Rücktritt durch den Veranstalter

Der HSCL behält sich das Recht vor, Kurse, Camps, Events und Dienstleistungen aufgrund Teilnehmermangel bis fünf Tage vor Beginn abzusagen. In diesem Fall wird der ganze Preis zurückerstattet. Weitergehende Forderungen sind ausgeschlossen.

2.6. Pflichten der HSCL-Berechtigten

HSCL-Berechtigte verpflichten sich, den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten sowie die Hygienevorschriften und die Hausdienstordnungen strikt einzuhalten. Grobe oder wiederholte Verstösse haben das Aussprechen eines Hausverbots und den Ausweisentzug ohne Anspruch auf Rückerstattung zur Folge.

2.7. Haftung durch den HSCL

Der HSCL haftet nicht für Schäden die Personen oder Material im Rahmen des Sportbetriebs oder in den Anlagen des HSCL erleiden. Der HSCL haftet auch nicht für den Verlust von Effekten, Wertgegenständen, Kleidern etc. Ebenfalls ausgeschlossen ist jegliche Haftung für deponierte Gegenstände. Der Abschluss von Versicherungen für solche Fälle ist Sache der Teilnehmenden.

3. Allgemeines

3.1. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Verträge zur Mitgliedschaft und zur Bestellung von Dienstleistungen unterliegen schweizerischem Recht.

Der Gerichtsstand ist Luzern.

Luzern, Mai 2020

Leitung Hochschulsport Campus Luzern, HSCL